Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 25 174
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe

vom 01. Oktober 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Oktober 2020)

zum Thema:
Kontaktverfolgung und Co.

und **Antwort** vom 19. Oktober 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Okt. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25174
vom 01.10.2020
über Kontaktverfolgung und Co.

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1) Wie viele Einrichtungen in Berlin sind zu Anwesenheitsdokumentationen im Sinne des § 3 der aktuellen Fassung der sogenannten SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung verpflichtet?
2) Wie viele personenbezogene Daten(sätze) werden nach Einschätzung des Senats täglich berlinweit in Umsetzung der sogenannten SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung in diesen Einrichtungen erhoben?

Zu 1. und 2.:

Eine Ermittlung dieser Zahlen ist nicht möglich.

3) Weshalb hat der Senat keinen grundrechtsschonenderen Eingriff – etwa die alleinige Angabe der Personalausweisnummer – gewählt und lässt stattdessen teils vertrauliche Daten durch unbefugte Dritte abfragen?

Zu 3.:

Hauptzweck der Anwesenheitsdokumentation ist es, die zügige Kontaktaufnahme zu möglicherweise ansteckungsverdächtigen Personen durch das zuständige Gesundheitsamt zu ermöglichen. Dies wäre mit einer Personalausweisnummer nicht möglich. Diese müsste zunächst von einer Person zugeordnet werden, was Zeit beansprucht. Auf diesem Wege wäre überdies auch keine schnelle Kontaktmöglichkeit, vor allem eine telefonische Erreichbarkeit herauszufinden.

4) Wie löst der Senat den Widerspruch zwischen § 3 seiner Verordnung und den Schutzzielen des § 51 BMG auf, nach dem bei Bestehen einer Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen selbst durch das dazu bestimmte Melderegister keine Auskünfte erteilt werden?

Zu 4.:

Um auf schützwürdige Interessen bestimmter Personen im Einzelfall Rücksicht zu nehmen, wurde bestimmt, dass die Anschrift nicht obligatorisch anzugeben ist. Stattdessen ist es auch möglich, eine E-Mail-Adresse anzugeben.

5) In wie vielen Fällen – gegliedert nach Bezirken und Monaten – sind diese Daten zu 1) durch Behörden genutzt worden, um Bürger wegen eines angeblichen „Risikokontakts“ zu kontaktieren?
6) In wie vielen der Fälle zu 5) sind Bürger danach positiv auf SARS-CoV-2 getestet worden?
7) In wie vielen der Fälle zu 6) sind Bürger an COVID19 erkrankt?
8) In wie vielen der Fälle zu 7) sind Bürger an COVID19 derart erkrankt, dass eine stationäre Behandlung erfolgt ist?
9) In wie vielen der Fälle zu 8) sind Bürger an COVID19 derart erkrankt, dass eine intensivmedizinische Behandlung erfolgt ist?

Zu 5. - 9.:

Dazu liegen dem Senat keine Daten vor.

Berlin, den 19.10.2020

In Vertretung
Martin Matz
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung